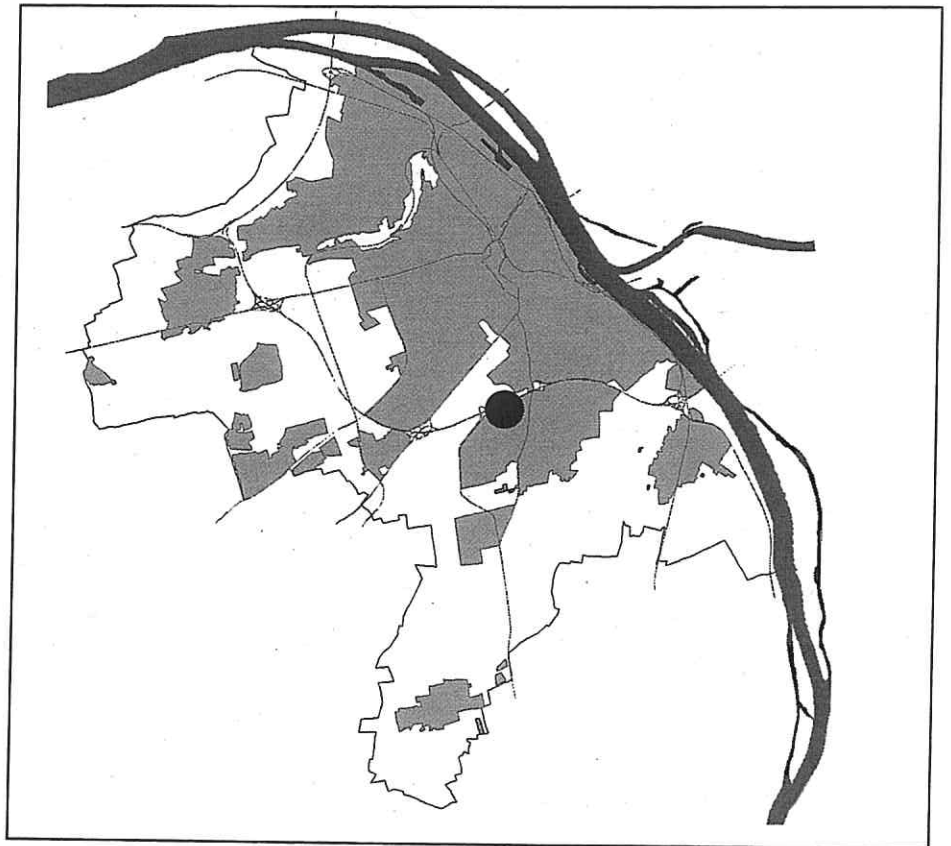


Stadt Mainz

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes
im Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning-
VEP (He 133)"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Erweiterung Moser Caravaning - VEP (He 133)"



Neben der Begründung inklusive Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt sowie zusätzliche Informationen zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- Umweltbericht
Büro Jestaedt, Mainz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Büro viriditas, Weiler
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept
Büro icon, Mainz
- Baugrundgutachten
Büro Rubel & Partner, Wörrstadt

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 61.1 Stadtplanungsamtes, Abt. Verkehrswesen vom 07.01.2020
(Verkehr)
- Schreiben des 67- Grün- und Umweltamtes vom 13.01.2020
(Landschaftsbild, Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Radon, Wasserwirtschaft, Regenwasserversickerung, Naturschutz, Artenschutz, Grünordnung, Energie, Klimaschutz, Ausgleichsflächen)
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 06.01.2020
(Bergbau, Boden und Baugrund, Radon)
- Schreiben des Landesbetriebs Mobilität (LBM), Autobahnamt Montabaur vom 10.01.2020 und 13.03.2020
(Regenwasserbewirtschaftung)
- Schreiben des Landesbetriebs Mobilität Worms(LBM) vom 08.01.2020
(Lärmschutz)

- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.12.2019
(Niederschlagswassernutzung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)
- Schreiben des Wirtschaftsbetriebs Mainz vom 20.12.2019
(Niederschlagswasser, Versickerung, Schmutzwasser)
- Schreiben des 67- Grün- und Umweltamtes vom 20.11.2020
(Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Regenwasserbewirtschaftung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Energie, Klimaschutz)
- Schreiben des 80- Amt für Wirtschaft- und Liegenschaften vom 16.11.2020
(Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen)
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 23.11.2020
(Bergbau und Altbergbau, Bodenschutz, Radon, Rohstoffe)
- Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 05.11.2020
(Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen und -flächen, Landschaftsbild)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 04.11.2020
(Niederschlagswassernutzung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)

Hinweis:

Umweltbericht sowie Fachgutachten sind gesonderte Teile der Beschlussvorlage und werden öffentlich ausgelegt; sie sind nicht nochmals als Anlage beigefügt. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen sind hingegen als Anlage beigefügt und nehmen ebenfalls an der öffentlichen Auslegung teil.

Anlagen zu

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

→ 61-2.2

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

31

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Thorsten Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 He 133 - VEP 61 20 02 Ä 59
Verfahren / Planung / Projekt: FNP- Änderung Nr. 59 im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning (He 133 VEP)" Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Moser Caravaning (He 133 -VEP)"	
Fríst: spätestens bis 08.01.2020	Eingang: Zu den id. Akten Mainz, den
Erörterungstermin: Datum: 17.12.2019 Uhrzeit: 14:00 Uhr Ort: Zitadelle, Bau E, 1. OG Besprechungszimmer	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

61.1 Stadtplanungsamt - Abteilung Verkehrswesen

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 12 zu Blatt 2	
61 26 He	133

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Dez. 2018 gab es diesbzgl. ein Grunderwerbsverfahren mit folgender 61.1-Stellungnahme, die aktuell weiter gültig ist: a) das Vorhaben darf zu keiner wesentlichen Verkehrserhöhung in der Curiestraße führen, b) die bisherige gewerbliche Nutzung soll unverändert bleiben.

Bei entsprechender Veränderung ist eine Verkehrsbeurteilung erforderlich, was dann in einem gemeinsamen Termin abzuklären wäre; ggf. auch zur Sicherstellung o.g. Aspekte wäre eine direkte Abstimmung gut.

Durch Grundstücksveränderungen gibt es aktuell städt. "Restgrundstücke", die aktuell verkehrlich keine Bedeutung mehr haben. Im lfd. Verfahren sollten diese mit thematisiert werden; ggf. mach hier ein Verkauf an privat bzw. in Bezug auf die BAB an LBM Sinn.

Das SG Verkehrsplanung (Abt.61.1) bittet um eine weiter möglichst direkte Berücksichtigung im lfd. VEP-Verfahren.

Mainz, 07.01.2020

61.1 Stadtplanungsamt,
Abt. Verkehrswesen

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

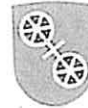
Eingang: 20. Jan. 2020

Antw. Dez.	L. d. U.	Wvl.	R.
Abt.	0	1	2
SG:	0	1	2
SP:	0	1	2

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

32

Landeshauptstadt
Mainz



Grün- und Umweltamt
Martina Bauer

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 45
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel. 06131 - 123844
Fax 06131 - 122260
martina.bauer@stadt.mainz.de
www.mainz.de

61-Stadtplanungsamt
über
Dezernat V

durch
Mainz, 17.1.2020
Eder
Beigeordnete

Mainz, 13.01.2020

**Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)“ - Frühzeitige Unter-
richtung der Behörden; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**
Aktenzeichen: 67 05 16/ He 133

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist ein Umweltbericht gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB in Ver-
bindung mit § 1 (6) BauGB und Anlage 1 BauGB zu erstellen. Wir gehen davon aus, dass alle erfor-
derlichen Untersuchungen und Gutachten seitens des Investors bei hierzu fachlich geeigneten Büros
beauftragt werden. Einen gemeinsamen Abstimmungstermin zwecks Festlegung des Leistungsum-
fangs halten wir für zweckmäßig. Alternativ erwarten wir, dass sich das federführend beauftragte Bü-
ro bzw. die fachspezifisch beauftragten Büros mit dem Grün- und Umweltamt entsprechend in Ver-
bindung setzen.

Unseren Aufgabenbereich betreffend nehmen wir zudem wie folgt Stellung:

Altlasten/ Bodenschutz

Die Überprüfung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenver-
änderungen oder Grundwasserverunreinigungen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden be-
kannt.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberirdische Gewässer sind im Planbe-
reich nicht vorhanden. Ca. 200 m südwestlich befindet sich ein offenes Regenrückhaltebecken; die
Ablaufleitungen verlaufen im Diebsweg und den Planbereich bzw. das derzeitige Betriebsgelände der
Fa. Moser querend in der Verlängerung des Bretzenheimer Weges.

Im Rahmen des erforderlichen Regenwasserbewirtschaftungskonzepts ist nachzuweisen, dass das auf
dem Erweiterungsgrundstück anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vollstän-
dig versickert bzw. verwertet wird. Zudem ist ein Überflutungsnachweis für ein mindestens 30-
jähriges Regenereignis nach DIN 1986-100 erforderlich. Hierbei ist auch die benachbarte Auto-
bahnböschung zu betrachten.

Anlage 15 zu Blatt 2

Az	61/26/He	133
----	----------	-----

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNZ

Information zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo

Buslinien: 50 | 51 | 52 | 67 | 660

Radonvorsorge

Eine Radonuntersuchung ist entbehrlich, wenn das Plangebiet wie im Vorhabenplan dargestellt genutzt wird. Soll ausnahmsweise Wohnnutzung zulässig sein, wird eine Radonuntersuchung empfohlen.

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

Die Einlassungen des Grün- und Umweltamtes im Rahmen der Prüfungen und Diskussionen, die letztlich zu der Entscheidung geführt haben, einen Teil der Ausgleichsfläche des „He 105“ zu veräußern i.V. m. mit der hierfür erforderlichen Änderung „He 105“ werden insoweit nochmals vorgebracht, als sie für die aus unserer Sicht rechtssichere Abwicklung des „He 133“ erforderlich sind.

Der „He 133“ überplant die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim (He 105)“ als landespflegerische Ausgleichsfläche festgesetzte Parzelle Bretzenheim, Flur 17, Nr. 96/4. Diese ist in der textlichen Festsetzung Nr. 1.7.2 den Eingriffen durch die „westliche Randstraße“ zugeordnet. Die Ausgleichsfläche ist angelegt, hergerichtet und befindet sich seit 2005 in der dauerhaften Unterhaltung. Es handelt sich um eine artenreiche Wiese mit gut ausgebildeten Bäumen, Hecken und Feldgehölzinseln, die sich naturschutzfachlich in sehr gutem Zustand befindet in einer wenig durch Hunde oder Fehlnutzungen gestörten Lage.

Die erforderliche Änderung des Bau- und Planungsrechtes bedarf sowohl einer Verlagerung des betroffenen Ausgleichsflächenanteils des „He 105“ an naturschutzfachlich geeigneter Stelle als auch eines Ausgleichs für den Time-Lag-Effekt (auszugleichende Differenz der ökologischen Funktionsleistung des Inventars einer Fläche im Vergleich zu einer Neupflanzung). Aufgrund der hohen Wertigkeit der Ausgleichsfläche wird dieser mit 1 : 2,5 angesetzt.

Die zur Realisierung der baulichen Ausnutzung benötigte Fläche wird bisher mit 6000 m² beziffert, so dass unter Beachtung des o. g. Time-Lag-Effekts 15.000 m² Ausgleichsfläche erforderlich sind. Diese Berechnung erfolgte ohne Einbeziehung von Nebenanlagen und der gemäß der Grünflächensatzung erforderlichen Mindestgrünausstattung. Wir empfehlen daher anhand eines Freiflächengestaltungsplans die baulichen und grünordnerischen Strukturen darzulegen und überschlägig zu ermitteln sowie in den Kontext zur im Umweltbericht darzulegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu stellen. Die Größe der aus dem „He 105“ zu verwendenden und daher zu kompensierenden Ausgleichsfläche wird sich dementsprechend erhöhen. Der für die Flächenüberlassung erforderliche Kaufvertrag sollte diese Beweglichkeit abbilden.

Für den über den „He 105“ hinausgehenden Eingriff werden weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die sich im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes konkretisieren lassen.

Zur Minimierung der Eingriffe sind die o. g. Grünausstattungen sowie die Begrünung von Dächern heranzuziehen. Als Möglichkeiten für die Dachbegrünung kommen infrage die Werkstatt- und die neue Verkaufshalle sowie die überdachten Stellplätze für ca. 60 Wohnmobile. Zu beachten ist ebenfalls, dass der Gewerbebetrieb bestmöglich von Norden, Süden und Westen in die Umgebung grünordnerisch eingebunden wird.

Als Ausgleichsfläche für den „He 133“ wird eine ackerbauliche Fläche benötigt, die mit lockerem Baum-, Strauchbestand auf extensiv genutzter Wiese ökologisch aufgewertet werden kann. Inwieweit und ab wann Grundstücke in Laubenheim und Weisenau, zu denen sich die Stadt seit langem in Verhandlung mit dem Entsorgungsbetrieb befindet, als Ausgleich herangezogen werden können, richtet sich nach den im Umweltbericht zum „He 133“ festgestellten Ausgleichserfordernissen i. V. m. der Verfügbarkeit und der ökologischen Aufwertbarkeit dieser bzw. anderer - ggf. in städtischem Portfolio befindlichen - Grundstücke.

Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel / Energie

Die Vorgaben der Klimaschutzklausel im BauGB sind zu beachten. Die Stadt Mainz hat sich als „Masterplankommune 100% Klimaschutz“ verpflichtet, die CO₂-Emission zur Referenz 1990 bis zum Jahre 2050 um 95 % zu reduzieren und den Endenergieverbrauch um 50 % zu reduzieren. Auch wenn keine Wohnbebauung vorgesehen ist, wird für die Verkaufs- und Werkstatthalle eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung erwartet. Aus diesem Grund fügen wir vorsorglich das Merkblatt über Anforderungen der Stadt Mainz an Energiekonzepte für Neubaugebiete zur weiteren Verwendung bei.

Mit freundlichen Grüßen,



Nehrbaß

Anlage:

Anforderungen der Stadt Mainz an Energiekonzepte für Neubaugebiete

Die Stadt Mainz hat sich als „Masterplankommune 100% Klimaschutz“ verpflichtet die CO₂-Emission zur Referenz 1990 bis zum Jahre 2050 um 95 % zu reduzieren und den Endenergieverbrauch um 50 % zu reduzieren.

Energiekonzepte für Neubaugebiete sollen sich an dem Ziel orientieren, möglichst geringe Energieverbräuche und CO₂-Emissionen (sowie andere schädliche Emissionen) in dem Baugebiet zu verursachen, sowie jährlichen Gesamtkosten (Summe aus Kapital- und Betriebskosten) über den gesamten Lebenszyklus (Planung, Bau und Betrieb) zu minimieren.

Die ingenieurwissenschaftliche Ausarbeitung soll auf Basis einer (groben) Energiebilanz des Baugebiets und unter Beachtung der genannten Ziele einen Variantenvergleich beinhalten, der eine Empfehlung für den Einsatz eines bestimmten Wärmeversorgungssystems gibt. Bei Arealen, die in mehreren Bauabschnitten erschlossen werden, kann eine getrennte Betrachtung der Bauabschnitte sinnvoll sein.

Das Konzept sollte mindestens folgende Inhalte haben:

- Varianten verschiedener Gebäudestandards (Passivhaus, KfW-Effizienzhaus, EnEV-Standard) mit auf deren Wärmebedarf abgestimmter Wärmeversorgungsvarianten
- Bei Bauvorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten soll eine zentrale Nahwärmeversorgung (mit Kraft-Wärme-Kopplung) als Option mit untersucht werden
- Angaben zur passiven Solarenergienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowohl für Wärmenutzung als auch zur Stromerzeugung
- Eine annuitätische Wirtschaftlichkeitsrechnung in Anlehnung an VDI 2067
- Folgenden Kenngrößen sollen (spezifisch und absolut) benannt werden:
 - Energetische bzw. ökologische Kenngrößen
 - beheizte Nettogrundfläche
 - Heizlast und Heizenergiebedarf
 - Endenergiebedarf (getrennt nach Wärme, Warmwasser, Kälte, Strom)
 - Primärenergiebedarf und CO₂-Emissionen
 - Ökonomische Kenngrößen
 - Baukosten (DIN 276) unter Beachtung von Zuschüssen/ Fördermitteln
 - Betriebskosten (Wartungs-, Instandhaltungs-, Energie- und Wasserkosten) unter Beachtung von Erlösen (z.B. EEG-Einspeisevergütung)
 - Wärmegestehungskosten

Hinweis Fördermittel:

Die Bundesregierung strebt bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Vor dem Hintergrund werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanzielle Förderungen in Form von zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen angeboten.

Weitere Informationen können Sie dem KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“ unter www.kfw.de entnehmen.



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

B3

Zu Gen. d. Akten
Mainz, Gen. He 133
V. 2

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
- Amt 61 -
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

06.01.2020

→ G. 2. 2. 2

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 04.12.2019
3240-1529-19/V1 61 20 02-A59, 61 26-
Kp/lmo He133

Telefon

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Moser Caravaning VEP (He 133 - VEP)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning VEP (He 133 - VEP)" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

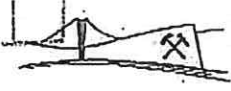
Boden und Baugrund

– allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Anlage 24 zu Blatt 2
02 | 61 26 He | 133



**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.



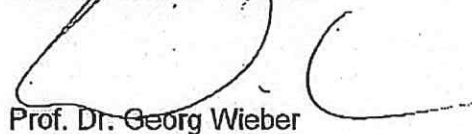
Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Wieber

B4

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

LBM
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
AUTOBAHNAMT
MONTABOUR

Eingang: 26. Feb. 2020

LBM - Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur
Stadtverwaltung Mainz
Amt 61-
Postfach 38 20
55028 Mainz

Antw. Dez.	z. d. lfd. A.				Ww.	R				
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Handwritten signature and initials 'R' over a stamp.

Ihre Nachricht:
vom 04.12.2019;
Az.: He 133-VEP

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP-BPI-A60/16,640-
16,870 IV/40

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Dreßler
E-Mail:
Daniel.Dressler
@lbm-Montabaur.rlp.de

Durchwahl:
(02602) 924-420
Fax:
0261/291412991

Datum:
25. Februar 2020

Bauleitplanung – frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Moser Caravaning (HE 133-VEP)“

Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning – VEP (He 133-VEP)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen unsererseits unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken.

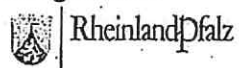
1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie

Besucher:
Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

Fon: (02602) 924-0
Fax: 0261/44550
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Anlage 25 zu Blatt 2
16126/He 133

die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).

5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.
8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
9. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen an Fassaden und Außenwände keine Verkleidungen aus glänzendem Material angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.
10. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
11. Durch Beleuchtungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen Kraftfahrer auf der BAB weder geblendet noch in ihrer Sehleistung so beeinträchtigt werden, dass sie den Fahrbahnverlauf, Verkehrszeichen, andere Fahrzeuge auf der Fahrbahn oder etwaige Hindernisse nicht mehr einwandfrei erkennen können. Darüber hinaus darf die durch die Beleuchtung hervorgerufene nächtliche Gesamterscheinung des Plangebietes nicht so auffällig sein, dass Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer zu erwarten sind. Deshalb darf die Beleuchtungsstärke am rechten Rand des rechten Fahrstreifens der Hauptfahrbahn der BAB den Wert von 2 Lux nicht überschreiten.
12. Auf den angrenzenden Parzellen 95/5 und 96/5 befinden sich planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen des Bauvorhabens „Ausbau der A 60 Mainzer Ring“. Diese Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es sollte ein Grenzabstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Daniel Dreßler



WG: Bebauungsplanverfahren "Erweiterung Moser Caravaning. (He 133 - VEP)" + Änderung Flächennutzungsplan in diesem Bereich

Dreßler, Daniel (ABA) An: Thorsten.Straub@stadt.mainz.de

13.03.2020 07:50

Kopie: "Bersch, Michael (ABA)"

Von: "Dreßler, Daniel (ABA)" <Daniel.Dressler@lbm-montabaur.rlp.de>

An: "Thorsten.Straub@stadt.mainz.de" <Thorsten.Straub@stadt.mainz.de>

Kopie: "Bersch, Michael (ABA)" <Michael.Bersch@lbm-montabaur.rlp.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Straub,

wie bereits telefonisch besprochen, erhalten Sie ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 25.02.2020 nachstehende Hinweise.

Hinsichtlich der Errichtung der Stellplätze ist eine Ausnahme unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 60 und Eintragung in die Planunterlagen;
2. Errichtung eines verrottungsfesten Zauns mit Sichtschutz (blickdicht) zwischen BAB und Stellplätzen;
3. Ggf. Erweiterung des Geltungsbereiches auch auf das Flurstück 4/7 (östlich des Wendehammers).

Hilfsweise haben wir Ihnen einen Auszug aus dem Bestandsplan der BAB A 60 beigefügt. Der Fahrbahnrand ist im Plan farblich markiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Dreßler

LandesBetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur (LBM ABA MT)
Fachteam Aribau & Verkehr - IV/40
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 924-420
PC-Fax: 0261 / 29141-2991
E-Mail: Daniel.Dressler@lbm-montabaur.rlp.de
Web: lbm.rlp.de

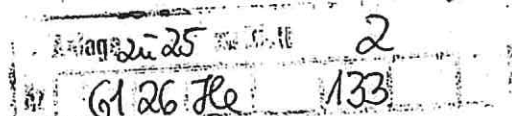
Zu den lfd. Akten

Mainz, den

6126 He 133 VEP

zu Blatt 2-25

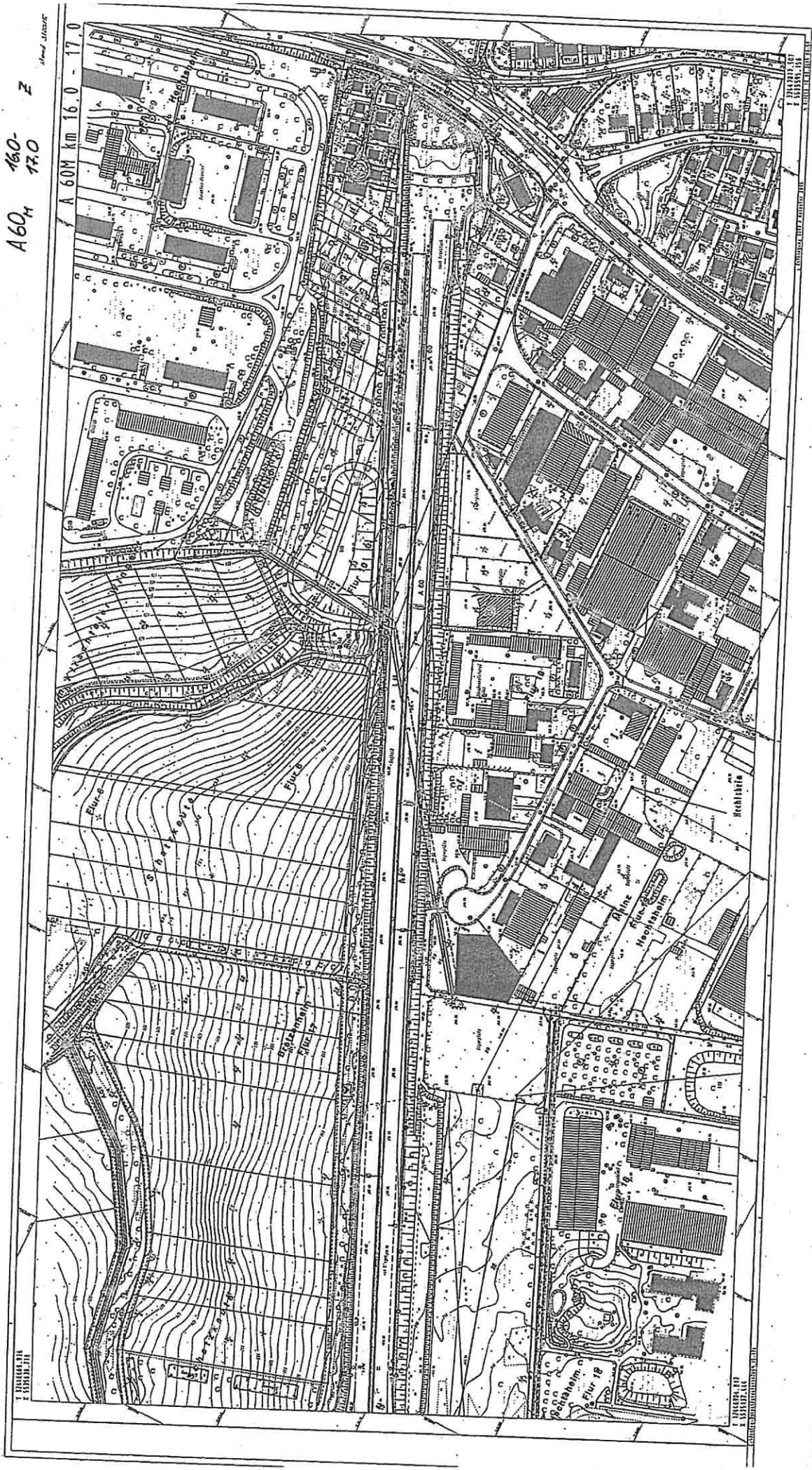
Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter



A604 160-170 Z

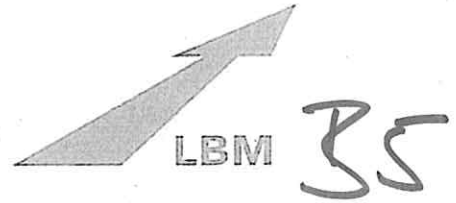
1:50,000

A 60M km 16.0 - 17.0



1:50,000

1:50,000



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 15. Jan. 2020

Antw. Daz.	d. H. G.		Wvl		R	
ADL:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Ihre Nachricht:
vom 04.12.2019
61 20 02 - Ä 59 und 61
26 - He 133

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lhm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:

(0261) 29 141-6971

Datum:
8. Januar 2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Moser Caravaning (He 133 –VEP)“

Aktenzeichen: 61 20 02 – Ä 59

Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning – VEP (He 133 – VEP)“

Aktenzeichen: 61 26 – He 133

Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das vorgenannte Vorhaben keine Straßenplanungen im Zuständigkeitsbereich des LBM Worms berührt, bestehen unsererseits keine Bedenken sowohl gegen die Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Moser Caravaning (He 133 – VEP)“ als auch gegen den Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning (He 133 – VEP)“.

In Bezug auf den Lärmschutz weisen wir formell darauf hin, dass die Stadt Mainz bzw. der Vorhabenträger durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Alle hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung bzw. den Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie bzw. er trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

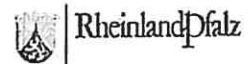
Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600

Web: lhm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Anlage zu Bst 2

Bz	61	26	He	133	1
----	----	----	----	-----	---

Die Stadt bzw. der Vorhabenträger hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung des in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßennetzes nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die geplante Maßnahme gemäß § 9 FStrG innerhalb der „Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone“ der Bundesautobahn A 60 liegt. Daher ist der Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur – unbedingt am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Kroll

Im Auftrag



Renate Renth



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61 – Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 02. Jan. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A.				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

20.12.2019

Mein Aktenzeichen
Mz 411.4, 02-06; 33/1Sw
Mz 411.4, 02-07; 33/1Sw
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.12.2019
61 20 02 – Ä 59
61 26 – He 133

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kerstin Schwartz
Kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2397-114
06131 2397-155

Handwritten initials and signature

Handwritten number 36

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Moser Caravaning (He 133 – VEP)“

Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning – VEP (He 133 – VEP)“

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.12.2019 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

1.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Anlage 33 zu Blatt 2

16/126/10 | 133



1.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt

1.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

1.4 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

1.5 Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.



1.6 Wassergefährdende Stoffe

Es ist eine Wartungshalle/Reparaturwerkstatt vorgesehen ist. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die entsprechend zu berücksichtigenden Anforderung aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den dazu gehörigen Technischen Regeln (TRwS) hin.

2. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- Hof- und Wegeflächen aus dem öffentlichen als auch dem privaten Bereich sollte zurückgehalten und möglichst versickert werden, sofern keine Auflasten o.ä. diesem entgegenstehen. Die Versickerung sollte über die belebte Bodenzone (mindestens 20 cm Oberbodenschicht) z.B. mittels flacher Mulden, erfolgen. Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Hofflächen darf wegen möglicher Schadstoffe nur über die belebte Bodenzone versickert werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen kann u.U. auch über Rigolen versickert werden.

Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Einleitung in ein Fließgewässer (direkt oder über eine Regenwasserkanalisation) vorzunehmen.

Sollte dieses ebenfalls nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser mit Zustimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bzw. Kanalnetzbetreibers ausnahmsweise in eine vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, soweit diese eine ausreichende Kapazität aufweist.

Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.

Die breitflächige Versickerung über flache Mulden kann als erlaubnisfrei angesehen werden. Für die gezielte Versickerung (Mulden-Rigolen, Rigolen, Schächte, etc.) sowie für die Einleitung in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Mainz, Untere Wasserbehörde, einzureichen. Bei Versickerung mit mehr als 500 m² angeschlossener, abflußwirksamer Fläche oder bei Einleitung in ein Fließge-



wässer mit mehr als 2 ha angeschlossener, abflußwirksamer Fläche ist der Erlaubnisantrag bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz einzureichen.

Bei gezielter Versickerung ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren, höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Dieses gilt auch für die Privatgrundstücke.

Der Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG ist zu überprüfen.

Dieses sollte in den Hinweisen aufgeführt werden.

Ich empfehle, die Entwässerungskonzeption vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen

3. Bodenschutz

Das Planungsgebiet des BPlans „Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)“ ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Ich weise darauf hin, dass Verdachtsflächen und Altstandorte bislang nicht flächendeckend erfasst sind und das Bodenschutzkataster damit Lücken aufweist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können sich folglich mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich auch keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen oder eine schädliche Bodenveränderung.

Falls Ihnen entsprechende Hinweis vorliegen, bitte ich um Mitteilung und erneute Beteiligung.

Ich verweise auf das beim Ihrem Grün- und Umweltamt geführte Verdachtsflächenkataster sowie auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Wirtschaftsbetrieb Mainz, AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang:		02. Jan. 2020							
Antw. Dez.	z. d. lfd. Nr.	Wvl.	R						
Abt.: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Buslinien: 60, 61, 76 u. 78
Ansprechpartne Nüsing
Abteilung: Neubau
Telefon: 06131 9715-261
Telefax: 06131 9715-289
Ihr Zeichen: 6126 - W 105
Unser Zeichen: 75-70 He He 133
Bei Antwort angeber
E-Mail: manfred.nuesing@stadt.mainz.de
wirtschaftsbetrieb.mainz.de

37

Datum: 20. Dezember 2019

Bauleitplanung – frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB;
Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning – VEP (He 133-VEP)“
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren.

Entsprechend dem Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.“ Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gilt nunmehr der Grundsatz: Versickerung vor Rückhalten vor Ableiten. Eine direkte Einleitung in Gewässer ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziel der neuen Gesetze ist eine naturnahe Regenwasserableitung bei neuen Erschließungsmaßnahmen. Für die Umsetzung einer naturnahen Regenwasserableitung sind wesentliche Abwägungsmerkmale zu berücksichtigen:

- Geologische Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens)
- Topographie der betreffenden Flächen (Hanggebiet)
- Hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation (Auslastungsgrad)
- Anschlussgrad der geplanten Flächen (befestigte Flächen)

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR das Ziel das anfallende Niederschlagswasser dezentral, sprich dort wo es anfällt und die Bodenverhältnisse (Notwendigkeit eines Bodengutachtens) es hergeben zur

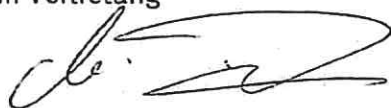
Anlage 36 zu Blatt 2			
61	26	76	133

Versickerung zu bringen. Das anfallende Regenwasser der geplanten Erweiterungsfläche (Grünfläche) von ca. 6000 m² ist hydraulisch nicht berücksichtigt, sodass das anfallende Regenwasser vor Ort auf dem Privatgelände zu verbleiben hat. In jedem Fall ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept (RWBK) zu erstellen. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept soll den Umgang mit dem anfallenden Regenwasser vor Ort beschreiben (dezentrale Versickerung, Verdunstung, Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlagen, Stellplätze mit durchlässiger Pflasterung etc.).

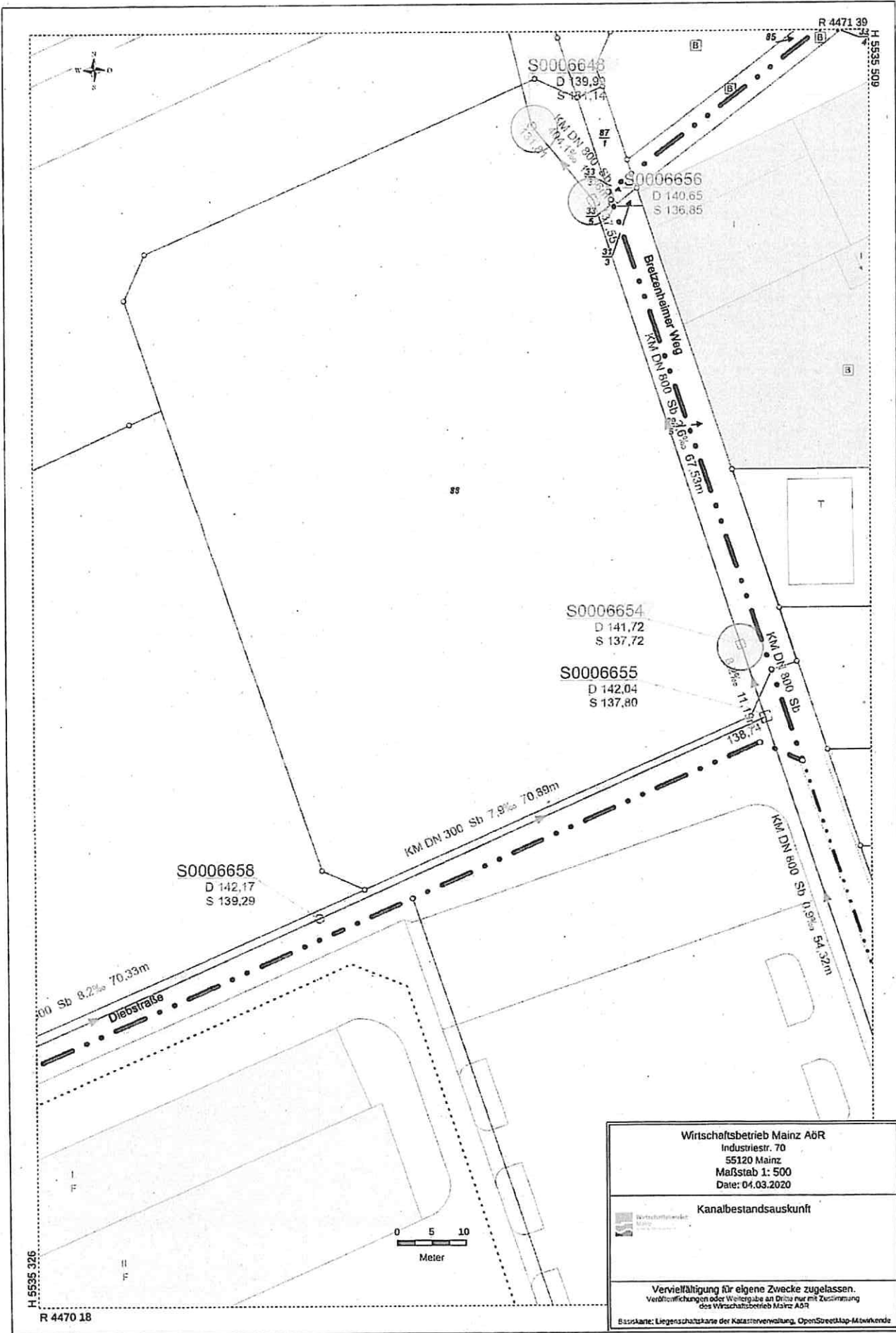
Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Mischwasserkanal in der Diebstraße bzw. Bretzenheimer Weg angeschlossen werden. Vor der Bauausführung sind die Anschlusshöhen an die bestehenden Kanäle mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (Abt.3 Grundstücksentwässerung) abzustimmen.

Auf dem Gelände der Firma Moser, parallel zum Bretzenheimer Weg befinden sich 3 Schachtbauwerke. Die Schächte dürfen nicht mit den geplanten Stützen der Carports bzw. der Überdachungen überbaut werden. Die Schächte müssen jederzeit zu Wartungs- und Inspektionszwecken anfahrbar sein. Durch den geplanten Neubau für Reparatur und Übergabe an Kunden (Nutzfläche ca. 800 m²) wird der bestehende Kanal auf einer Länge von ca. 9 m überbaut. Grundsätzlich kann der bestehende Kanal überbaut werden, jedoch ist vor der Bauausführung eine Beweissicherung (Kanal-TV-Untersuchung vor und nach der Bauausführung) durchzuführen. Die weitere Planung (Detailplanungen der Gebäude, Abstände zum Kanal etc.) ist in jedem Fall rechtzeitig mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz abzustimmen.

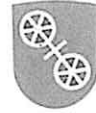
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Paulus



Wirtschaftsbetrieb Mainz A6R Industriestr. 70 55120 Mainz Maßstab 1: 500 Date: 04.03.2020	
Kanalbestandsauskunft	
Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen. Veränderungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Wirtschaftsbetrieb Mainz A6R	
<small>Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende</small>	



38

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt
Martina Bauer
Abteilung Umweltplanung

61-Stadtplanungsamt

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 23. Nov. 2020

Antw. Dez.	z. d. ffd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 45
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel. 06131/12-3844
Fax 06131/12-2260
martina.bauer@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 20.11.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Moser Caravanning – VEP (He 133); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Änderung Nr. 57 des FNP vom 24.05.2000
Aktenzeichen: 67.05.16/ He 133 (Ihr Az: 61 26 – He 133 VEP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem derzeitigen Stand der Planung teilen wir Ihnen die Umweltbelange betreffend folgendes mit:

Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz

Mit den Planunterlagen wurde ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorgelegt. Die Forderung aus unserer Stellungnahme vom 13.01.2020, die auf den Vorgaben des § 55 WHG beruht, wurde damit vollständig erfüllt. Wir bitten, die Umsetzung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes (icon, 13.10.2020) verbindlich d.h. im städtebaulichen Vertrag festzulegen.

Zu Punkt „III. Hinweise“ in den textlichen Festsetzungen:

Der Text zum Thema Niederschlagswasser ist nicht mehr aktuell. Wir bitten, diesen durch folgenden Text zu ersetzen:

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3,00 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig, oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Anlage	19	zu Blatt	20
Nr.	16/26/4c		133

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

Der sich kurz vor der Fertigstellung befindliche Umweltbericht wird sich auswirken auf die i. R. d. TöB vorgelegten textlichen Festsetzungen (TF) wie bspw. Beleuchtung außerhalb von Gebäuden, Fassadenbegrünung. Mit der Freigabe rechnen wir spätestens in der 51. Kalenderwoche.

Wie besprochen hat für den Verfahrensablauf die Freigabe aller Fachgutachten Priorität, so dass wir auf konkrete Vorschläge für TF, Begründung, Plan sowie für die in einem städtebaulichen Vertrag aufzunehmenden Regelungen verzichten.

Eine gemeinsame Feinabstimmung kann ab dem 09.12.2020 erfolgen. Dies betrifft auch die Zeitfenster für die Umsetzung der in den Gutachten genannten artenschutzfachlichen Erfordernisse.

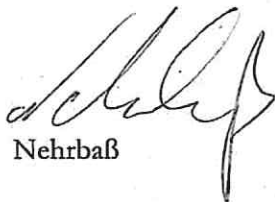
Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel / Energie

Das geplante Vorhaben führt zu einer Versiegelung von natürlichen Bodenoberflächen, die vegetationsbestanden sind und als Kaltluftentstehungsgebiet wirken. Flächen- und linienhafte Kaltluftabflüsse mit Siedlungsbezug sind nicht betroffen. Der Verlust des Klimatopes und der Klimafunktion Kaltluftentstehung ist ein Eingriff. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Situation sind nicht zu erwarten.

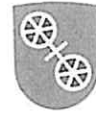
Um dem zu erwartenden Klimawandel zu begegnen, ist die Versiegelung in Bezug auf die Versiegelungsfläche und den -grad zu minimieren. Gleichzeitig ist die Begrünung in der Fläche und in der Vertikalen zu optimieren. Dies kann z.B. durch die Begrünung von baulichen Anlagen oder durch die Pflanzung von Bäumen erfolgen.

Der Wärmebedarf der geplanten Nutzung ist untergeordnet, auf die Erstellung eines diesbezüglichen Fachgutachtens wurde daher verzichtet. Der Energiebedarf z.B. für Beleuchtung ist zu minimieren. Dies kann durch die Wahl von LED in Kombination mit einer tages- und jahreszeitenabhängigen Steuerung nach dem Stand der Technik erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Nehrbaß



Stadtverwaltung Mainz | Amt 80 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Dietmar Klein
Abteilung Liegenschaften

61-Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 17. Nov. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvj				R						
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9					
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9					

Postfach 3820 | 55028 Mainz
Brückenturm am Rathaus
Zimmer 108
Rheinstraße 55

Tel 0 61 31 - 12 23 59
Fax 0 61 31 - 12 23 63
dietmar.klein@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16. November 2020

Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, Nr. 96/4

Aktenzeichen: 23 He 19 1/72

Ihre Zeichen: 61 20 02 Ä 59 und 61 26 - He 133 VEP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober dieses Jahres, in dem Sie um eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich bitten.

Voraussetzung für die Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele ist, dass der Vorhabenträger, die Firma Moser, über das gesamte von dem Bebauungsplan betroffene Areal verfügt. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.09.2019 die Verwaltung ermächtigt, eine ca. 6.000 m² große Teilfläche aus der o. g. Parzelle, die eine Landespflegerische Ersatzfläche (LEF) darstellt, an die Firma Moser zu veräußern. Die Teilfläche ist in dem beigefügten Plan dargestellt.

Aus den Bebauungsplanunterlagen (Planstufe II) geht hervor, dass die Firma Moser eine Fläche von 8.700 m² aus der Parzelle Nr. 96/4 erwerben muss, um die Planungsziele zu verwirklichen. Da dadurch die im Beschluss genannte Fläche erheblich überschritten wird, ist ein neuer Beschluss notwendig.

Die Vergrößerung der Fläche wird sich nicht nur auf den Kaufpreis, sondern auch auf die von der Firma Moser zu tragenden Kosten für die Verlagerung des Teils der LEF, der veräußert werden soll, sowie evtl. auf die Kosten des Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft auswirken. Unter der Voraussetzung, dass der Erwerber bereit ist, diese Mehrkosten zu akzeptieren, werden wir eine entsprechende Vorlage anfertigen.

Anlage 21 zu Blatt 20

61	26	76	133
----	----	----	-----

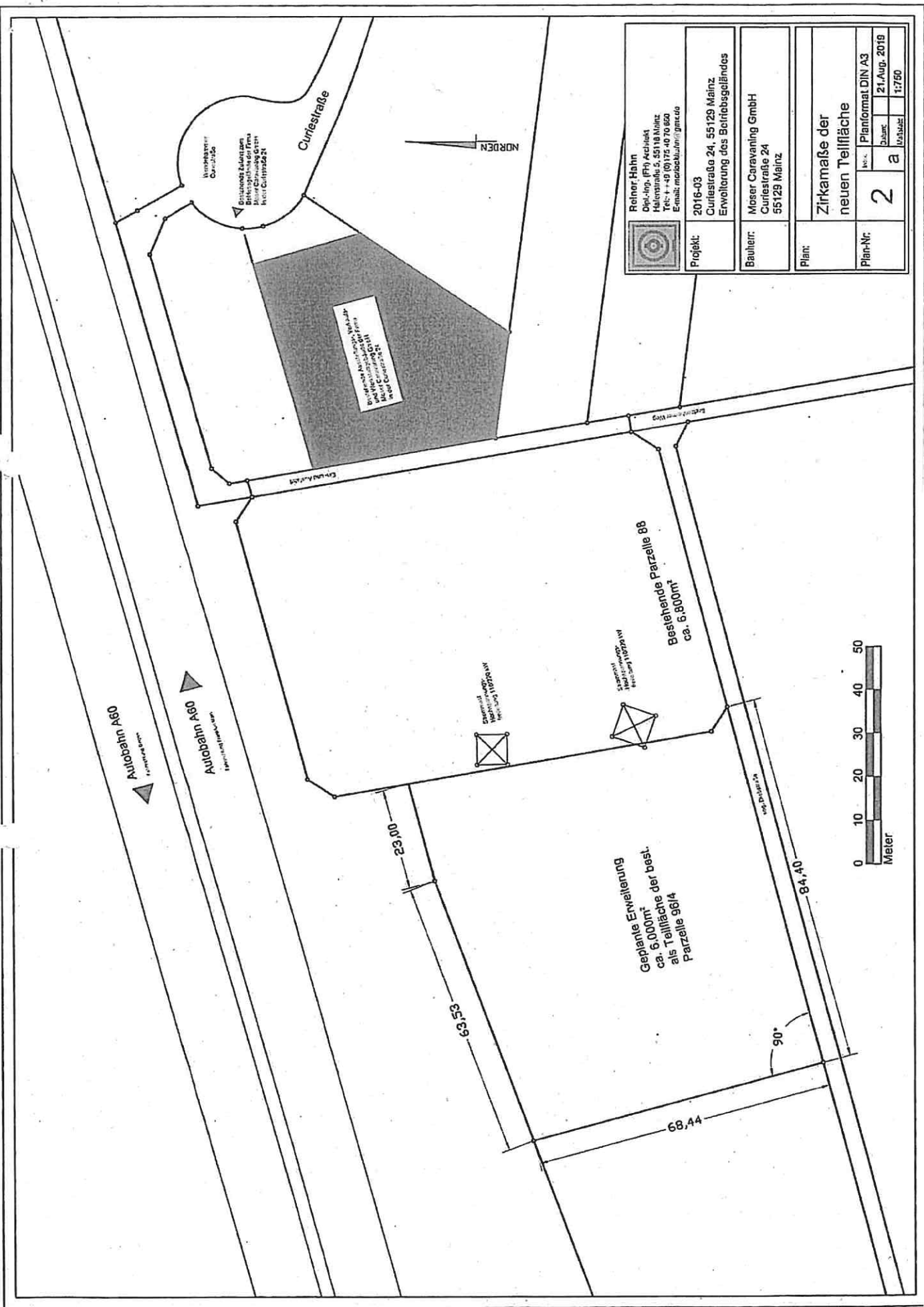
Darüber hinaus hat Herr Moser Interesse am Erwerb der städtischen Parzellen Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, Nr. 84 und Nr. 87/2 bekundet. Nach unserem Kenntnisstand liegen diese nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, grenzen aber unmittelbar an ihn an. Die im April dieses Jahres durchgeführte Ämterkoordinierung und eine Anfrage beim Landesbetrieb Mobilität haben ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Veräußerung bestehen. Sollte mit der Firma Moser eine Einigung über die Vertragsbedingungen erzielt werden, werden wir die Veräußerung der beiden Grundstücke in die Vorlage aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Schierling




Anlage

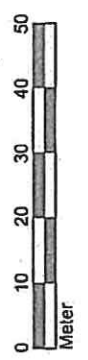


Vonbestanden
Christstraße

Bezeichnete Maßnahme
Bauwerk der Firma
Moser Carevaning GmbH
in der Christstraße 24

Bestehende Maßnahme, bestehend aus
den Flächenanteilen der Parzelle
Miet Nr. 96/14
in der Christstraße 24

 Reiner Hahn Dipl.-Ing. (FH) Architekt Heilensstraße 5, 55118 Mainz Tel.: +49 (0) 172 40 70 660 E-Mail: reiner.hahn@gmx.de	Projekt: 2016-03 Christstraße 24, 55129 Mainz Erweiterung des Betriebsgeländes	Bauherr: Moser Carevaning GmbH Christstraße 24 55129 Mainz	Plan: Zirkelmaße der neuen Teilfläche
	Plan-Nr.: 2 a	Maßstab: 1:1750 Datum: 21. Aug. 2019 Format: Planformat DIN A3	





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Zu den lfd. Akten

Mainz, den

TELEFAX

310

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
- Amt 61 -
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

23.11.2020

Handwritten signature and scribbles

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 19.10.2020
3240-1529-19/V2 61 20 02 Ä59, 61 26-
kp/pb He 133 VEP

Telefon

**Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Erweiterung Moser Caravaning VEP (He 133 - VEP)" der Stadt
Mainz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als
Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden
Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale
Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geo-
portal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

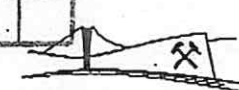
zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Ver-
fahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und
Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden
zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und
Bewertungen gegeben:

Anlage 38 zu Blatt 20
Az | 61 | 26 | He | | 133 | |

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravanning VEP (He 133 - VEP)" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund**- allgemein:**

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des geotechnischen Berichtes.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe und Radonprognose:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.01.2020 (Az.: 3240-1529-19/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber



BM

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Dienststelle Alzey

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey

Stadtverwaltung Mainz
z.H. Herr Straub
Postfach 3820
Amt 61
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 09. Nov. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7

Hausanschrift:
Haus der Landwirtschaft
Otto-Lilienthal-Straße 4
55232 Alzey

Telefon: 06731 / 9510-50
Telefax: 06731 / 9510-510

E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)
Ma 14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Frau Mann 537

E-Mail
Maraike.mann@lwk-rlp.de

Datum
5. November 2020

**Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes
„Erweiterung Moser Caravaning - VEP (He 133)“**

Ihr Zeichen: 61 20 02 Ä59

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf „Erweiterung Moser Caravaning – VEP (He 133)

Ihr Schreiben vom 19.10.2020

Ihr Zeichen: 61 26 – He 133 VEP

Sehr geehrter Herr Straub,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorbehalt des noch ausstehenden Umweltberichtes bzw. der erforderlichen Fachgutachten im Bezug auf die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu o.g. Bebauungsplan sowie zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Da das geplante Vorhaben auf einer bereits bestehenden landespflegerischen Ausgleichsfläche realisiert werden soll, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verschiebung dieser Fläche und der zusätzlich erforderliche landespflegerische Ausgleich von Natur und Umwelt für das geplante Vorhaben nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen sollte.

Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den § 1a (3) Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Eine weitere Beteiligung unsererseits bezüglich der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen halten wir daher für zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maraïke Mann

Anlage 41 zu Blatt 20

61	26	76	133
----	----	----	-----



312

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 46
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **05. Nov. 2020**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvt.				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

04.11.2020

Mein Aktenzeichen
Mz 411.4, 02-06:
Mz 411.4, 02-07:
33/2Go
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
19.10.2020
61 20 02 Ä 59,
61 26 - He 133 VEP

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Katharina Gottschalk
Katharina.Gottschalk@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2397-154
06131 2397-155

**Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes „Erweiterung Moser Caravanning – VEP (He 133)“ sowie vorhabenbe-
zogener Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Moser Caravanning –
VEP (He 133)“, Mainz-Hechtsheim
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.10.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Flächen-
nutzungsplanänderung. Meine Stellungnahme vom 20.12.2019 ist weiterhin gültig
und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Paris

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Anlage 52 zu Blatt 20
61 26 He 133



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.